



Projektfestsetzung, Gewässerraumfestlegung, Beitragszusicherung vom 18. Aug. 2015

Entlastungskanal Chrummbächli, Schönrainbächli und Neuhusbächli zwischen Bachtelstrasse und Mülibachstrasse

Gemeinde	Richterswil
Betroffene/r	Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil
Lage	Zwischen Bachtelstrasse und Mülibachstrasse Koordinaten etwa 695128 / 228879 bis 695555 / 228883
Massgebende Unterlagen	Technischer Bericht, Bericht-Nr. 2206-31/1, 27.03.15 Situation 1:1000, Plan-Nr. 2206-24, 01.06.15 Situation 1:500, Plan-Nr. 2206-25, 01.06.15 Situation 1:500, Plan-Nr. 2206-26, 01.06.15 Längenprofil 1:500/100, Plan-Nr. 2206-27, 01.06.15 Längenprofil 1:500/100, Plan-Nr. 2206-28, 24.07.14 Spezialschacht 1:20, Plan-Nr. 2206-29, 24.07.14 Kurzbericht Gewässerraumfestlegung, Bericht-Nr. 2206-31/2, 28.08.14 Situation Gewässerraum 1:500, Plan-Nr. 2206-32, 01.06.15 Einzugsgebiete 1:5000, Plan-Nr. 2206-23, 24.07.14 Plan Rückzug Einsprache Personalversicherung NCR und Leuthold, 10.03.15 Plan Rückzug Einsprache König-Häfliger, 31.03.15 Plan Rückzug Einsprache Dürst und Maak, 04.02.15
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Einsprachen C. Gewässerraumfestlegung D. Staatsbeitrag E. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Das Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, das Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, und das Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, fliessen nach deren Zusammenfluss

in den Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0, welcher eingedolt in den Zürichsee mündet. Die drei Gewässer sind teilweise eingdolt und die Abflusskapazität ist in verschiedenen Gewässerabschnitten ab einem 50-jährlichen Ereignis ungenügend.

Das Schönrainbächli liegt teilweise innerhalb und das Neuhusbächli am Rand des Perimeters des sich in einem laufenden Verfahren befindenden Quartierplans «Chrummbächli». Voraussetzung für die Genehmigung des Quartierplans ist ein festgesetztes Wasserbauprojekt.

Projektverfasser:	Ingenieurbüro Urs Baumann AG, Stationsstrasse 48d, 8833 Samstagern	
Hydraulische Daten:	Dimensionierungswassermenge Chrummbächli:	$HQ_{100} = 1.50 \text{ m}^3/\text{s}$
	Dimensionierungswassermenge Schönrainbächli:	$HQ_{100} = 0.45 \text{ m}^3/\text{s}$
	Dimensionierungswassermenge Neuhusbächli:	$HQ_{100} = 0.75 \text{ m}^3/\text{s}$
	Restwassermenge Unterlauf Chrummbächli:	$Q_{\text{rest.}} = 30 \text{ l/s}$
	Restwassermenge Unterlauf Schönrainbächli:	$Q_{\text{rest.}} = 30 \text{ l/s}$
	Restwassermenge Unterlauf Neuhusbächli:	$Q_{\text{rest.}} = 40 \text{ l/s}$

Ausbaulänge: Entlastungskanal etwa 510 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 14. November 2014 bis 14. Dezember 2014 bei der Gemeinde Richterswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein. Weiter ging eine Einsprache aufgrund eines Projektänderungsvorschlags ein.

Der Gemeinderat Richterswil hat dem Projekt mit Beschluss Nr. 2014-144 vom 10. November 2014 zugestimmt und die entsprechenden Kredite bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Das Vorhaben bedarf einer Projektfestsetzung nach § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11). Die Prüfung des Vorhabens ergibt folgendes:

Wasserbau

Aufgrund der dichten Besiedelung in den Unterläufen der drei Bäche ist ein Vollausbau innerhalb des Siedlungsgebiets unverhältnismässig. Über Entlastungsbauwerke der jeweiligen Bäche wird eine Restwassermenge (Niederwasserabfluss), welche den ökologischen und landschaftsgestalteri-

schen Anforderungen genügt, in die drei Bachsysteme geleitet. Die Restwassermengen liegen deutlich unter den Kapazitätsgrenzen der untenliegenden Gewässerabschnitte innerhalb des Siedlungsgebiets. Die Hochwasserabflüsse werden über einen Entlastungskanal und teilweise bereits bestehende Abschnitte in den Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, geleitet. Um den Versagensrisiken der Trennbauwerke gerecht zu werden, wird die Entlastungsleitung auf die vollen Wassermengen, ohne Abzug der Restwassermengen dimensioniert.

Sowohl der projektierten Entlastungsleitung als auch den bestehenden Leitungsabschnitten bis in den Mülibach wird der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zugeordnet.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Hochwasserentlastungskanäle und den Ersatz bestehender Eindolungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (Art. 38 Abs. 2 Bst. a und e GSchG).

Aufgrund der dichten Besiedelung (enge Platzverhältnisse) und den daraus resultierenden unverhältnismässig aufwändigen Ausbaumassnahmen bei Vollausbau kann die Ausnahmebewilligung für die Erstellung des Hochwasserentlastungskanals nach Art. 38 Abs. 2 Bst. a und e GSchG erteilt werden.

Siedlungsentwässerung

Mit dem vorliegenden Projekt wird bei Hochwasserereignissen das anfallende Bachwasser in den geplanten Kanal entlastet und nicht wie heute dem Mischwasserkanal zugeleitet. Damit wird es zu weniger Entlastungen aus dem Regenbecken «Mülibach» kommen. Das Projekt ist Gegenstand der Massnahmenplanung im Generellen Entwässerungsplan (GEP 2005) und entspricht in abwassertechnischer Hinsicht dem Stand der Technik. Dem Projekt wird zugestimmt.

Grundwasser

Das Bauvorhaben befindet sich vollständig im Gewässerschutzbereich A_{II}, grundwasserführende Schichten werden jedoch erst in mehr als 40 m Tiefe angetroffen. Bei der Realisierung des Projekts werden keine grundwasserführenden Schichten tangiert. Aus Sicht Grundwasser kann das Projekt ohne Auflagen realisiert werden.

Naturschutz

Aus Sicht Naturschutz werden keine Einwände erhoben oder Anträge zum vorliegenden Projekt gestellt.

Fischerei

Die vom Entlastungskanal gefassten drei kleinen Bäche sind allesamt keine Fischgewässer, daher werden für die Arbeiten an diesen Gewässern keine zeitlichen und baulichen Auflagen aus fischereirechtlicher Sicht gemacht. Hingegen ist der Mülibach, in welchen der geplante Entlastungskanal über einen bereits bestehenden Leitungsabschnitt mündet, ein Fischgewässer. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Bodenschutz

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch die Lagerung von Aushub, durch Befahren und möglicherweise durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im Anschlussbereich Ost, Grundstück Kat.-Nr. 8055, Hinweise auf Belastungen des Bodens vor. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Landwirtschaft

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Entwässerungsanlagen betroffen. Diese müssen bei der Realisierung des Projekts berücksichtigt werden, damit die Funktionstüchtigkeit dauerhaft gewährleistet werden kann. Insbesondere ist die Wasserableitung aus den bestehenden Drainagesystemen langfristig zu gewährleisten.

Das vorhandene Drainagesystem entwässert das Grundstück Kat. Nr. 7088 und ist im Bereich vom geplanten KS 9 an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Raumplanung

Die in der Stellungnahme vom Amt für Raumentwicklung (ARE) geforderte Überprüfung der Lage des Entlastungskanals auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7088 wurde durchgeführt. Neu wird die Entlastungsleitung entlang der Bauzonengrenze geführt. Die in der Stellungnahme des ARE angesprochenen Versorgungsbaulinien im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 7086 sind nicht Bestandteil des vorliegenden Festsetzungsverfahrens.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG somit nichts entgegen.

B. Einsprachen

Die Einsprachen von Walter Leuthold, von Jürg und Marina König-Häfliger, von Horst Maak, von Heiner Dürst und der Personalversicherung der NCR zum Projekt wurden im Rahmen von Einspracheverhandlungen durch die Gemeinde Richterswil behandelt. Das Projekt wurde geringfügig angepasst. Die Anpassungen sind von untergeordneter Bedeutung, auf eine erneute öffentliche Auflage kann verzichtet werden. Die Einsprachen werden durch Rückzug erledigt und abgeschrieben.

C. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten nach § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) für den Projektabschnitt zwischen der Bachtelstrasse und der Mülibachstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Da die Entlastungsleitung im Bereich von Verkehrswegen vor Überstellung gesichert ist und die Zugänglichkeit für den Unterhalt gewährleistet ist, sowie kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt, wird im Bereich von Verkehrswegen auf die Festlegung des Gewässerraums im Sinne von Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV verzichtet.

Da die Absicht einer Revitalisierung im Bereich der Entlastungsleitung ohnehin nicht gegeben ist, wurde der Gewässerraum auf 6.0 m reduziert. Dieses Mass gewährleistet den Unterhalt bzw. die bauliche Zugänglichkeit (§ 15 d Abs. 3 Satz 2 HWSchV).

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums im Bereich der offenen Gewässerabschnitte ist Art. 41c GSchV massgebend. Die Bereiche der eingedolten Abschnitte können uneingeschränkt bewirtschaftet werden.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung, Bericht-Nr. 2206-31/2 vom 28. August 2014 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 2206-32 vom 1. Juni 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen der Bachtelstrasse und der Müli- bachstrasse steht somit nichts entgegen.

D. Staatsbeitrag

Kosten Entlastungsleitung Chrumm-/Schönrain-/Neuhusbächli gemäss

Kostenvoranschlag vom 26. August 2014 (Urs Baumann AG, Samstagen) Fr. 1 348 000

./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen: Meteorwasserleitung,

Verkehrsanlagen, Anteile Regiearbeiten/Baustelleneinrichtungen/

Technische Arbeiten Fr. 197 800

Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8% Fr. 1 150 200

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention nach § 15 WWG und § 14 a HWSchV

beträgt demnach: 10% von Fr. 1 150 200

Fr. 115 020

Gesamte Subvention (Entlastungsleitung Chrumm-/Schönrain-/Neuhusbächli)

Fr. 115 020

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 115 020 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz verbucht.

E. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem NFA-Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 - 2015, 35%, welcher der Gemeinde Richterswil 2016 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 1 150 200

Fr. 402 570

Gesamter Bundesbeitrag NFA

(Entlastungsleitung Chrumm-/Schönrain-/Neuhusbächli)

Fr. 402 570

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 402 570 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen verbucht.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Richterswil für den Entlastungskanal Chrumbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, und Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, auf einer Länge von etwa 510 Meter wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

Allgemein

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
2. Der Gebietsingenieur Martin Schönberg, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 30 (martin.schoenberg@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
4. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
5. Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen an den Bächen vorgenommen werden.
6. Aufzuhebende, bestehende Bachleitungen sind zurückzubauen und das Abbruchmaterial fachgerecht zu entsorgen.
7. Der bauliche und betriebliche Unterhalt ist Sache der Gemeinde Richterswil. Allfällige vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
8. Beim bestehenden Auslauf in den Mülibach ist sicherzustellen, dass durch die erhöhten Abflussmengen aus der Entlastungsleitung keine Schäden an der Bachsohle, an den Ufermauern und an den Brückenfundationen entstehen. Allenfalls nötige Massnahmen sind mit dem zuständigen Gebietsingenieur und dem zuständigen Fischereiaufseher festzulegen.
9. Der zuständige Gebietsingenieur ist zusammen mit der Gemeinde, der Projektleitung und dem Unternehmer zu einer Abnahme einzuladen.
10. Meteorwassereinleitungen und Drainagen sind nach der Dokumentation «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» (AWEL) auszuführen.

Vor Baubeginn

11. Für sämtliche Entlastungsbauwerke und die Anschlüsse an die offenen Bachläufe sind vor Baubeginn Detailunterlagen zu erstellen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

Materialisierung

12. Für den Ausbau im Bereich der Anschlüsse an die offenen Gewässerabschnitte sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit, kein Jurakalk).

Gewässerschutz

13. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
14. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
15. Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.

Fischerei

16. Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, Tel. 044 920 22 91 (arno.filli@bd.zh.ch), ist zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

Bodenschutz

17. Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
18. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
19. Oberboden, Unterboden und Untergrundmaterial sind separat auszuheben und zwischenzulagern. Ober- und Unterboden sind ohne Verdichtung entsprechend der ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen.
20. Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
21. Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (Anschlussbereich Ost, Grundstück Kat.-Nr. 8055) abgeführt werden soll, muss die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung vor Baubeginn unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste unter www.boden.zh.ch/bv) sichergestellt sein.

Landwirtschaft

22. Das vorhandene Drainagesystem im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 7088 ist in die Ausführungspläne aufzunehmen und vor Baubeginn im Feld zu verifizieren (Sondierung).
23. Es ist zu dokumentieren, wie das anfallende Drainagewasser künftig schadlos abgeleitet wird.
24. Das Funktionieren der Drainageanlagen und insbesondere der Wasserabfluss aus den hinterliegenden Landwirtschaftsflächen sind dauerhaft zu gewährleisten.
25. Die Anpassungen am bestehenden Drainagenetz sind vor Baubeginn vom Amt für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich genehmigen zu lassen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich abzuliefern.

Hochwasserschutz während der Bauarbeiten

26. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

II. Die Einleitung von Regenwasser aus dem Chrumm-, Schönrain- und Neuhusbächli und aus dem Siedlungsgebiet (Dächer, Wege und Plätze von Liegenschaften und Sickerwasser) über einen Entlastungskanal in den Mülibach wird in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht mit folgender Nebenbestimmung bewilligt (AWR E 23 Richterswil):

Die Prüfung des vorliegenden Projekts erfolgte lediglich in Bezug auf die abwassertechnischen Anforderungen und nicht hinsichtlich der statischen Bemessungen und der hydraulischen Verhältnisse. Massgebend für die Dimensionierung und die Ausbildung der Bauwerke sind die einschlägigen Vorschriften des SIA.

Einsprachen

III. Die Einsprachen von Walter Leuthold, von Jürg und Marina König-Häfliger, von Horst Maak, von Heiner Dürst und der Personalversicherung der NCR zum Projekt werden im Sinne der Erwägungen durch Rückzug erledigt und abgeschrieben.

Allfällige Schäden an der Granitsteinmauer und der Bepflanzung im Zusammenhang mit den Bau-

arbeiten im Bereich der Liegenschaft Horst Maak werden durch die Gemeinde Richterswil behoben.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

IV. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

V. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Entlastungskanal Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, und Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, sowie an Teilen der offenen Abschnitte zwischen der Bachtelstrasse und der Mülibachstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, vom 1. Juni 2015 und dem dazugehörigen Bericht vom 28. August 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, unmittelbar nach Erhalt der Projektfestsetzung einzureichen. Die Abschnitte, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde (Strassenbereiche) sind ebenfalls als GIS-Daten einzureichen (Koordinaten des Entlastungskanals).

Vermessungswerk und Grundbuch

VI. Der neuen Bachstrecke (Entlastungskanal) ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 510 m inkl. der bestehenden Abschnitte bis in den Mülibach der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Richterswil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, am Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, und am Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

VII. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Richterswil bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst das eingedolte Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, bzw. das eingedolte Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, bzw. das eingedolte Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.1» bzw. «durch das Grundstück fliesst der Entlastungskanal des Chrummbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, des Schönrainbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, und des Neuhusbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 5.1».

VIII. Das Grundbuchamt Wädenswil wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

Staatsbeitrag

IX. Der Gemeinde Richterswil wird an die auf Fr. 1 150 200 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Entlastungskanal Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, und Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, zwischen der Bachtelstrasse und der Mülibachstrasse auf einer Länge von etwa 510 Meter zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 115 020, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.

9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

X. Der Gemeinde Richterswil wird an die auf Fr. 1 150 200 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den Entlastungskanal Chrummbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Schönrainbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.2, und Neuhusbächli, öffentliches Gewässer Nr. 5.1, zwischen der Bachtelstrasse und der Mülibachstrasse auf einer Länge von etwa 510 Meter gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012-2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 402 570, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

Gebühren

XI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil.

– Staatsgebühr ALN/Landwirtschaft	Fr. 128	(8820 / 4210 0 00000 / 88200.50.100)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz	Fr. 256	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei	Fr. 128	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab	Fr. 128	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
– Staatsgebühr AWEL/Gewässerschutz	Fr. 256	(104181 / 85283.71.000)
Total	Fr. 896	

Rechtsmittel

XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIII. Mitteilung an

- a) Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Gemeinderat Richterswil, Gemeinderatskanzlei, Seestrasse 19, 8805 Richterswil
- c) Ingenieurbüro Urs Baumann, Stationsstrasse 48d, 8833 Samstagern, Beilagen:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
 - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- d) Walter Leuthold, Neuhaus 1, 8805 Richterswil (Einschreiben)
- e) Jürg und Marina König-Häfliger, Bachtelstrasse 13, 8855 Richterswil (Einschreiben)
- f) Heiner Dürst, Am Bächli 22, 8805 Richterswil (Einschreiben)
- g) Horst Maak, Am Bächli 24, 8805 Richterswil (Einschreiben)
- h) Personalversicherung der NCR (Schweiz), Stefan Kaufmann, Postfach, 8301 Glattzentrum (Einschreiben)
- i) Grundbuchamt Wädenswil, Zugerstrasse 16, Postfach 358, 8820 Wädenswil
- j) ALN
- k) ARE, Franz Kistler
- l) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling
- m) Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Baudirektion Kanton Zürich



Markus Kägi, Regierungsrat

Versand: 18. Aug. 2015